

Erklärung über den Nichtgebrauch von

Persistenten Organischen Schadstoffen (POPs) gemäß Verordnung (EU) 2019/1021

In der Produktion **aller** durch Siegwerk gelieferten Produkte werden keine persistente organische Schadstoffe, welche in den Anhängen I, III oder IV der Verordnung (EU) 2019/1021 und nachfolgender Änderungen gelistet sind oder Rohstoffe, die diese enthalten, als konstitutionelle Bestandteile verwendet.

Spurengehalte dieser Stoffe in den Produkten aus Verunreinigungen in Rohstoffen oder als zufällige Verunreinigungen können jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. In vorbeugender Weise verfolgen und/oder beschaffen wir jedoch Lieferantendaten über Spurengehalte für alle Rohstoffe, die möglicherweise solche Verunreinigungen enthalten könnten. Wir können Ihnen versichern, dass potentielle Spurengehalte in unseren Produkten nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, wenn überhaupt, in aller Regel weit unter 0,1 % liegen.

Die Informationen in diesem Dokument geben die Richtlinien und Verpflichtungen von Siegwerk wider. Diese Erklärung ist ohne Unterschrift gültig.